

Eingangsprüfungsordnung

der NBS Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit

vom 29.04.2016

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 28.04.2016 die vom Senat am 15.04.2016 beschlossene Eingangsprüfungsordnung für alle Bachelor-Studiengänge gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001 (HmbGVBl S.171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S.121) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Zweck der Eingangsprüfung	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung	2
§ 3 Zulassungsverfahren	3
§ 4 Durchführung der Eingangsprüfung	3
§ 5 Nachteilsausgleich	5
§ 6 Wiederholung der Eingangsprüfung	5
§ 7 Bescheinigung	5
§ 8 Widerspruch	5
§ 9 Einsicht in die Prüfungsakte	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Präambel

Diese Eingangsprüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der NBS Northern Business School (NBS).

Diese Eingangsprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1

Zweck der Eingangsprüfung

(1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob ein Studienbewerber, der die Hochschulzugangsberechtigung in dem gewählten Studiengang nicht besitzt, aufgrund beruflicher Qualifikation und beruflicher Tätigkeit befähigt ist, ein Hochschulstudium in dem gewählten Studiengang aufzunehmen.

(2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt nur für den gewählten Studiengang und ist unbefristet gültig.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung

(1) Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a.) Der Bewerber verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung
- b.) Der Bewerber weist eine danach abgeleistete mindestens dreijährige sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit nach.

(2) In begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Die Prüfung eines Ausnahmefalls erfolgt durch den Studiengangleiter.

(3) Auf die Berufstätigkeit können bis zur Dauer von zwei Jahren Zeiten der Kindererziehung, einer Pfllegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes angerechnet werden. Handelt es sich um einen Ausnahmefall nach Absatz 2, wird die genannte Berufstätigkeit für die Dauer von einem Jahr angerechnet. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

(4) Zur Eingangsprüfung wird nicht zugelassen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzt.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung erfolgt nach Anmeldung zum entsprechenden Studiengang über das Anmeldeformular der NBS und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2.

(2) Dem Anmeldeformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Tabellarischer Lebenslauf
- b.) Passfoto
- c.) Hauptschulabschlusszeugnis oder Realschulabschlusszeugnis in beglaubigter Form
- d.) Berufsschulabschlusszeugnis in beglaubigter Form (sofern der schulische Teil der Berufsausbildung absolviert wurde)
- e.) IHK-Prüfungszeugnis in beglaubigter Form
- f.) Qualifizierte Arbeitszeugnisse, die die erforderliche Berufstätigkeit nachweisen

(3) Sofern der vom Studienbewerber gewählte Studiengang zum entsprechenden Semester angeboten wird und seine Unterlagen vollständig vorliegen, wird der Bewerber zur Eingangsprüfung eingeladen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann abgelehnt werden, wenn

- a) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
- b) Die Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 nicht vollständig sind,
- c) Die Wartefrist für eine Wiederholung der Eingangsprüfung gemäß § 5 noch nicht abgelaufen ist.

§ 4

Durchführung der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Darstellung in Form eines Motivationsschreibens, zwei Klausuren und einem Eignungsgespräch. Zum Eignungsgespräch wird zugelassen, wer die beiden Klausuren bestanden hat. Das Eignungsgespräch wird zwischen dem Studienbewerber und dem Studiengangleiter mit einer Dauer von 45 – 60 Minuten durchgeführt. Das Eingangsgespräch wird protokolliert.

(2) Die Hochschule informiert den Studienbewerber über die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Nach Eingang der Anmeldung wird der Studienbewerber aufgefordert, ein Motivationsschreiben mit einem Umfang von zwei bis drei DIN-A4-Seiten zu verfassen und dieses innerhalb von zwei

Wochen an die NBS Northern Business School zu senden. Im Motivationsschreiben soll der Bewerber auf folgende Fragen eingehen:

- a) Welche Beweggründe veranlassen den Bewerber sich für den gewünschten Studiengang anzumelden?
- b) Welche Erwartungen hat der Bewerber an den Studiengang?
- c) Welche Erwartungen hat der Bewerber an die Zukunft? Inwiefern wird die Zukunft durch das Studium beeinflusst?
- d) Wie wird das Berufsfeld nach dem Studium eingeschätzt?

Das Motivationsschreiben soll Aufschluss geben über die Fähigkeit des Bewerbers zur argumentativen, nachvollziehbaren schriftlichen Darstellung; die Fähigkeit, logisch zu strukturieren und die Fähigkeit zur sprachlich korrekten Dokumentation.

(4) Die beiden zu absolvierenden Klausuren umfassen jeweils 120 Minuten und die folgenden Inhalte:

- a) Behandlung von mathematischen Grundlagen und Sprachkompetenz zu je 50%. Von Bewerbern für sozialwissenschaftliche Studiengänge wird zudem allgemeines Wissen abgefragt. Für Bewerber von sozialwissenschaftlichen Studiengängen beträgt der Anteil der mathematischen Grundlagen 25%, und die der Bereiche Sprachkompetenz 50% bzw. allgemeines Wissen 25%.
- b) Behandlung eines studiengangspezifischen Themas.

Für die Erstellung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen ist der Studiengangleiter verantwortlich.

Die beiden Klausuren gelten als „bestanden“, sofern in jedem Prüfungsteil mindestens 50 % erreicht wurden. Wird ein Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auch nur dieser zu wiederholen.

(5) Das Motivationsschreiben, die beiden bestandenen Klausuren sowie die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für das Eignungsgespräch. Das Gespräch dient der vertieften Einschätzung der Studienmotivation sowie der Einschätzung der mündlichen sprachlichen Ausdrucksfähigkeit, der realistischen studienbezogenen bzw. berufsbezogenen Erwartungen und des Reflexionsvermögens des Bewerbers.

(6) Beim Eignungsgespräch werden die in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 aufgezählten Aspekte mit dem Studienbewerber erörtert. Sofern die beiden Klausuren sowie das Eignungsgespräch mit „bestanden“ bewertet werden, ist die Studierfähigkeit gegeben und eine Zulassung zum gewünschten Studiengang kann erfolgen. Wird die Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Wiederholungsfrist nach § 6 zu beachten.

(7) Belastende Entscheidungen des Studiengangleiters sind dem Bewerber unverzüglich mit Begründung zu übermitteln. Gegen die Bewertung der Eingangsprüfung kann der Bewerber binnen vier Wochen nach Erhalt des Ergebnisses Widerspruch einlegen.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Schutzfrist bzw. der Elternzeit können Bewerber auf Antrag die Eingangsprüfung nachholen. Auf Antrag können ebenfalls individuelle Termine angeboten werden. Für Bewerber mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

(2) Macht der Bewerber rechtzeitig vor Beginn der Eingangsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eingangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen, trifft der Studiengangleiter geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen, z.B. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Bewerber gilt diese Vorschrift sinngemäß.

§ 6

Wiederholung der Eingangsprüfung

(1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters, gerechnet von dem Zeitpunkt zur Zulassung zur ersten Eingangsprüfung einmal wiederholt werden.

§ 7

Bescheinigung

(1) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, ob die Eingangsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

§ 8

Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein vom Rektor bestimmtes Mitglied der NBS als Ombudsperson. Diese kann nicht gleichzeitig der Studiengangleiter sein.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss der Eingangsprüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Eingangsprüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 bei der Studiengangadministration zu stellen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Eingangsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 an der NBS Northern Business School aufnehmen.

Hamburg, den 29.07.2014